

## Ist die Vollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung im Eheverfahren nur innerhalb einer Monatsfrist zulässig?

Verschiedene Gerichte haben den Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen auf Grund einstweiliger Anordnungen mit der Begründung abgelehnt, daß in analoger Anwendung des § 929 Abs. 2 ZPO die Vollstreckung nur innerhalb eines Monats seit der Zustellung zulässig sei. Offensichtlich haben die Gerichte diese Auffassung vertreten, weil im Handbuch für Sekretäre<sup>1</sup> die Anleitung in diesem Sinn erfolgt. Entspricht diese Auffassung jedoch dem Gesetz und wird sie insbesondere den praktischen Bedürfnissen gerecht?

In einem Fall war der Unterhalt für eine arbeitsunfähige Ehefrau durch einstweilige Anordnung geregelt worden. Der Schuldner hat nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses seinen Arbeitsplatz aufgegeben. Das ist wiederholt immer dann geschehen, wenn Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Inzwischen war die Monatsfrist längst abgelaufen, und nunmehr wurde der Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unter Hinweis auf § 929 Abs. 2 ZPO abgelehnt.

In einem anderen Fall hatte sich der Schuldner nach Zustellung der einstweiligen Anordnung, die im wesentlichen den Unterhalt für drei aus der Ehe hervorgegangene Kinder betraf, bereit erklärt, Zahlungen zu leisten. Er hat auch für einen Monat gezahlt, aber im nächsten Monat die Unterhaltszahlung eingestellt. Die nunmehr aus der einstweiligen Anordnung beabsichtigte Vollstreckung konnte zunächst nicht durchgeführt werden, weil das Gericht den Erlaß eines Pfändungsbeschlusses wegen Ablaufs der Monatsfrist ablehnte.

Diese Beispiele dürften zeigen, daß eine derartige Rechtsanwendung den Interessen der Gesellschaft nicht nützt, sondern eher schädlich ist, da hierdurch verantwortunglose Schuldner geschützt werden. Soll nunmehr erneut eine einstweilige Anordnung erlassen werden? Die vorhandene einstweilige Anordnung regelt ohnehin die Verhältnisse für die Dauer des Rechtsstreits. § 627 ZPO in der Fassung des § 25 der Eheverfahrensordnung bestimmt dies ausdrücklich. Es geht nicht an, die Entscheidungen des Sekretärs, der sich auf die im Handbuch für Sekretäre

gegebene Anleitung stützt, immer erst durch eine Erinnerung korrigieren zu lassen. Während der Zeit, die das Verfahren in Anspruch nimmt, benötigen die Kinder ihren Unterhalt.

Wie aber ist rechtlich die Frage zu beantworten? Ist § 929 Abs. 2 ZPO analog anzuwenden oder nicht? Wenn schon die Analogie zulässig ist, dann nur unter der Voraussetzung, daß für den in Frage stehenden Fall das Gesetz keine Norm enthält. Diese Voraussetzung liegt jedoch hier nicht vor. Die einstweilige Anordnung gemäß § 627 ZPO ist ein Sonderfall der einstweiligen Verfügung.<sup>2</sup>

Damit wird bereits zum Ausdruck gebracht, daß § 627 ZPO als spezielles Gesetz gegenüber den Vorschriften der §§ 916 ff. ZPO anzusehen ist. Die Normen des speziellen Gesetzes gehen jedoch den allgemeinen Normen vor. Nur inso-

<sup>2</sup> vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, Band n, Berlin 1958, S. 614.

weit, als das spezielle Gesetz keine abweichende Vorschrift enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 627 ZPO bestimmt, daß das Gericht an Ehesachen für die Dauer des Rechtsstreits durch einstweilige Anordnungen bestimmte Angelegenheiten regeln kann. Diese Bestimmung steht in offensichtlichem Widerspruch zur Bestimmung des § 929 Abs. 2 ZPO, die die Beschränkung der Vollstreckung aus Arrest und einstweiliger Verfügung innerhalb einer Monatsfrist enthält. Demzufolge kann unter dem Gesichtspunkt des speziellen Gesetzes und auch unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen Regelung und der damit ausgeschlossenen Analogie der § 929 Abs. 2 ZPO für die einstweilige Anordnung nicht herangezogen werden.

Die im Handbuch für Sekretäre gegebene Anleitung trifft demzufolge insoweit nicht zu.

Dieser Hinweis möge dazu beitragen, die durch falsche Anwendung des Gesetzes hervorgerufenen Schwierigkeiten künftig zu vermeiden.

Rechtsanwalt Dr. GERD BERGMANN,  
Eisenach, Mitglied des Kollegiums  
der Rechtsanwälte des Bezirks Erfurt

## Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in der Zwangsversteigerung

Den Städten und Gemeinden steht an Grundstücken ihres Bereichs bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen und Zwangsversteigerungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht (besser Vorerwerbsrecht) zu. Obwohl die gesetzliche Regelung auf früheren landesrechtlichen Bestimmungen beruht, dürfte darüber nirgends ein Zweifel bestehen. Eine einheitliche, den Entwicklungsbedingungen unserer Gesellschaftsordnung entsprechende gesetzliche Neuregelung aller Grundstücksverkehrsvorschriften und des Genehmigungsverfahrens erscheint jedoch dringend erforderlich. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist der Zuschlag des versteigerten Grundstücks von der Genehmigung der Grundstücksveräußerung durch den zuständigen Rat des Kreises abhängig. Ihm sind nach dem Versteigerungstermin Name des Bieters und seine persönlichen Verhältnisse, soweit sie für den Grundstückserwerb von Bedeutung sind, das Meistgebot und die Versteigerungsbedingungen, unter denen der Zuschlag erfolgen soll, mitzuteilen. Dabei ist gleichzeitig der Rat des Kreises zu ersuchen.

innerhalb einer angemessenen, auf den Zuschlagstermin abgestimmten Frist sich darüber zu äußern, ob er sein Recht in Anspruch nehmen will. (Das Handbuch für Sekretäre empfiehlt zur Vorbereitung der nötigen Maßnahmen, insbesondere des evtl. Erwerbs durch Ausübung des Vorkaufsrechts, bereits bei der Anberaumung des Versteigerungstermins den Rat des Kreises vom Grundstücksverkehrsfall zu informieren.)

Wie ist vom Versteigerungsgericht zu verfahren, wenn der Rat der Gemeinde oder Stadt, in der das Grundstück liegt, von seinem gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch macht?

Das Zwangsversteigerungsgesetz regelt diese Frage nicht ausdrücklich, und so gehen die Meinungen, wie zu verfahren ist, auseinander.

Abwegig dürfte sein, die Bestimmungen über das gesetzliche Vorkaufsrecht so auszulegen, daß es nur durch Abgabe des Meistgebots im Versteigerungstermin praktisch wirksam werden könne und die vorkaufsberechtigte Gemeinde als Bieter auftreten müsse.

<sup>1</sup> Handbuch für Sekretäre der Gerichte, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Berlin 1958, S. 172.